Anlage A) – Abwägungsliste – Bebauungsplan Nr. 33/Lipp – Erweiterung Oppendorf Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
lfd. Nr.	**Verfasser d. Stellungnahme**	**Stellungnahme**	**Abwägung**
1.	Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken, 01.09.2023	Planauskünfte können ab sofort in unserer Online-Planauskunft selbständig generiert werden. Registrieren Sie sich bitte unter folgendem Link: https://planauskunft.deutsche-glasfaser.de/de/ Sollte während der Anmeldung oder im Auskunftsprozess Schwierigkeiten auftreten, können Sie uns unter klaerfaelle-planauskunft@deutsche-glasfaser.de kontaktieren. Ihre Anfrage wird nicht weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Übersichtspläne befinden sich keine Leitungen der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.09.2023	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 10. „Kampfmittel“ folgender Hinweis aufgenommen: „Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Plangebiet. Eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Der Leitfaden auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zu beachten.“

		Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.	
3.	PLEdoc GmbH, Essen, 06.09.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.** **Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**	Seitens der PLEdoc GmbH werden keine Bedenken geäußert.

		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
4.	Amprion GmbH, Dortmund, 07.09.2023	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Seitens der Amprion GmbH werden keine Bedenken geäußert.
5.	Evonik GmbH, Marl, 07.09.2023	In dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Seitens der Evonik GmbH werden keine Bedenken geäußert.
6.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, 12.09.2023	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über auf dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Kaster" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 11. „Bergbau“ folgender Hinweis aufgenommen: „Das Plangebiet liegt über auf dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Kaster“, das sich im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, befindet.“ Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 12. „Grundwasserverhältnisse“ folgender Hinweis aufgenommen:

		Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbauliehen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	„Der Geltungsbereich ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“
		Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. **Bearbeitungshinweis:** Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbauliehen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegen-	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

		den Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbauliehen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
7.	REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH, Kerpen, 12.09.2023	Die REVG nimmt wie folgt Stellung: Oppendorf ist bislang mit Ausnahme eines zeitweise verkehrenden Anrufsammeltaxis nicht an den ÖPNV angeschlossen – auch nicht mit Linienverkehren, die speziell auf die Belange von Schülern ausgerichtet sind (in Bedburg: Linie 987). Während dies für die Verkehre von und zu den weiterführenden Schulen kein Problem darstellt, da die zurückzulegenden Wege mit deutlich weniger als 3,5 km Länge nicht unter die Schülerfahrtkostenverordnung fallen und somit kein entsprechender Verkehr angeboten werden muss, kann es notwendig werden, die Fahrten der Linie 987, welche bisher bereits auch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nächstgelegene Bushaltestelle „Bedburg Millendorf“ liegt je nach Ausgangspunkt der Wohnbaufläche in 400 - 500 m Entfernung. Eine Entfernung von 600 m gilt im Allgemeinen als zumutbar. Für zukünftige Bauvorhaben ist eine Erweiterung des ÖPNV-Netzes zu prüfen.

		Millendorf bedienen, zukünftig auch über Oppendorf zu führen. Bitte bedenken Sie dies bei der Herstellung des Straßennetzes, sodass bei Bedarf eine Befahrung per Bus möglich wäre – auch und gerade als Stichfahrt von Millendorf kommend, d. h. inklusive Wende- oder Umfahrungsmöglichkeit.	
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 14.09.2023	Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - in einem militärischen Zuständigkeitsbereich Flugplatz Geilenkirchen Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Grundsätzlich und ohne nähere Prüfung sollte die Bauhöhe 30 Meter über Grund hier nicht übersteigen. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 17. „Militärischer Zuständigkeitsbereich“ folgender Hinweis aufgenommen: „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einflussbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Aus diesem Grund ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen, die als geringfügig einzustufen sind.“ Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden im Bebauungsplan unter 2. „Maß der baulichen Nutzung“ festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt, wodurch sich eine maximal mögliche Gebäudehöhe von 11 m ergibt.
9.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 15.09.2023	Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 werden keine Bedenken geäußert.
10.	Thyssengas GmbH, Dortmund, 15.09.2023	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Seitens der Thyssengas GmbH werden keine Bedenken geäußert.

11.	Landwirtschafts-kammer NRW, Rhein-Erft-Kreis, Köln, 18.09.2023	Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese m t den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der "Kompensation Blau" anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, "ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch	Seitens der Landwirtschaftskammer NRW werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des Landes Nordrhein-Westfalen mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“, Stand März 2008. Die Dachformen sind im Bebauungsplan unter B 1. „Dachform und Dachgestaltung“ als Satteldächer festgesetzt, wodurch eine Dachbegrünung auf den Hauptgebäuden ausgeschlossen wird. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich ein Ausgleichswert von 81,7 %. Die übrigen 18,3 % (2.193 Biotoppunkte) werden über das Ökokonto der Stadt Bedburg ausgeglichen. Der externe Ausgleich wird vertraglich vereinbart.

		Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann".	
12.	NetCologne GmbH, Köln, 20.09.2023	In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Zurzeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort. Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.	Seitens der NetCologne GmbH werden keine Bedenken geäußert.
13.	Bezirksregierung Köln, Dez. 53 Immissionsschutz, 21.09.2023	Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden können. Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen mit einer Übertra-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Durch die festgesetzten Baugrenzen wird eine Bebauung, ausgenommen Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Festsetzung A 3.2, innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen. Innerhalb der Textlichen Festsetzungen wird unter D 4. „110 kV – Hochspannungsfreileitung“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

		gungsspannung von 110 kV eine Breite des jeweils an den äußeren Leiter angrenzenden Streifens von 10 m als maßgeblichen Immissionsort (Ausführungen im Abschnitt II, Ziffer 3.1). Zur Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, verweise ich ebenfalls auf die Ausführungen im Fachbericht des LAI (s. Abschnitt II, Ziffer 3.2). Diese Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder können auf der Homepage des LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden: https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html	
		Im Erläuterungsbericht zum städtebaulichen Konzept planen Sie jedoch mit einem 10 m Abstand zur 110 kV-Leitung, ausgehend von der Mitte der Freileitung. Wird der Schutzabstand gemäß der o. g. LAI-Hinweise von dem äußeren Leiter der Freileitung betrachtet, so verschiebt sich der Schutzabstand in Richtung der geplanten Mehrfamilienhäuser. Die geplanten Mehrfamilienhäuser entlang der Freileitung liegen dann gegebenenfalls im Bereich des Schutzstreifens.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Baugrenzen werden dementsprechend Richtung Westen verschoben und mit einem Sicherheitsabstand von 18 m, ausgehend von der Mitte der Freileitung, festgesetzt. Der Sicherheitsabstand beruht auf der Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 28.09.23 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 33 / Lipp.
		Ich empfehle zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einzuholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen. Des Weiteren weise ich Sie daraufhin, dass es aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Freileitung zu Lärmimmissionen durch Koronaeffekte kommen kann.	Die Westnetz GmbH wurde gesondert am Verfahren beteiligt. Im Bebauungsplan wird unter D 4. „110 kV – Hochspannungsfreileitung“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Zudem wird innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan unter 6.3 „Immissionsschutz“ auf die Hochspannungsfreileitung hingewiesen.

14.	RWE Power AG, Abt. Markscheidewesen & Bergschäden, Bergheim, 21.09.2023	Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5104, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. **Humose Böden** sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit. so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft. sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter C folgende Kennzeichnung vorgenommen: „Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, die humose Böden enthält und bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Es sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.“ Die RWE Power AG wird im weiteren Verfahren beteiligt.
15.	Landesbetrieb Wald und Holz, Bonn, 25.09.2023	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstfachlichen Bedenken.	Seitens des Landesbetrieb Wald und Holz werden keine Bedenken geäußert.

16.	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft 27.09.2023	Mit Ihrem Schreiben vom 01.09.2023 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: <u>Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.	

		• Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Nur, wenn ich nichts finde zu: Zu I.1.1. (Z) - Hochwasser Zu I.2.1. (Z) - Starkregen Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z) - Wenn Hochwasserschutzanlage vorhanden (Einzelfall) Zu I.1.1. (Z) Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden. Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des Erftverbandes vom 06.10.2023 ist für den Pützer Bach kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt worden. Innerhalb des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan wurde bereits unter 1.2 und 3.4 auf die Starkregengefahrenkarte und dem Überschwemmungsrisiko durch Starkregenereignisse hingewiesen. Entsprechende Hinweise wurden in die textlichen Festsetzungen unter D 5. „Starkregen“ und in die Begründung zum Bebauungsplan unter 5.4 „Boden- und Wasserschutz“ sowie in den Umweltbericht zum Bebauungsplan unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ aufgenommen.

		Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenden Planungsraum erstellt wurden.	
		Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z) Es ist zu prüfen, ob in dem angegeben Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten: • Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung • Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz • Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.	Die zuständige Untere Wasserbehörde sowie der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt.
		Zu II.2.2 (G) Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.	Gemäß Stellungnahme des Erftverbandes vom 06.10.2023 ist für den Pützer Bach kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt worden.
		Zu II.3 (G) Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.	Der Bebauungsplan sieht ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vor. Kritische Infrastrukturen wie in der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergrei-

		Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	fenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unter 3. II.3 beschrieben sind nicht vorgesehen.
17.	Westnetz GmbH, Bergheim, Spezialservice Strom, Dortmund, 28.09.2023	Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 (Westnetz-Eintragung) vom 28.09.2023 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Das Gelände steigt von Südosten nach Nordwesten an. Hierdurch ergeben sich unterschiedliche Gelände-höhen. Für die Ermittlung der Gebäudehöhen haben wir eine Geländehöhe von 68,91 m über NHN berücksichtigt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Baugrenzen werden dementsprechend Richtung Westen verschoben und mit einem Sicherheitsabstand von 18 m, ausgehend von der Mitte der Freileitung, festgesetzt.
		● Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.	Den Stellungnahmen wird gefolgt. Der Schutzstreifen wird im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich dargestellt.
		● Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 5,30 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 68,90 m über NHN, entspricht dies einer Bauhöhe von 74,20 m über NHN) ausgewiesen.	Im Bebauungsplan wird unter A 2.3 „Höhe unterhalb des Schutzstreifens“ folgendes festgesetzt: „Bauliche Nebenanlagen innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung dürfen eine Höhe von 74,20 m ü. NHN nicht überschreiten.“

		Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.	Im Bebauungsplan wird unter D 4. „110 kV – Hochspannungsfreileitung“ folgender Hinweis aufgenommen: „Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens dürfen ausschließlich eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7, erhalten.“
		● Die Flächen für Fahrstreifen und Parkflächen im Schutzstreifen erhalten eine Geländehöhe bzw. Fahrbahnhöhe von maximal 68,90 m über NHN.	Im Bebauungsplan wird unter A 3.4 folgendes festgesetzt: „Fahrstreifen und Parkflächen im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung dürfen eine Höhe von 68,90 m ü. NHN nicht überschreiten.“
		● Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 6,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.	Im Bebauungsplan wird unter A 8.3 folgendes festgesetzt: „Anpflanzungen innerhalb und unmittelbar am Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen eine Wuchshöhe von 6,00 m nicht überschreiten.“ Unter E „Pflanzliste“ wurden die Pflanzlisten dementsprechend angeführt.
		Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist ca. 20 m vom Mast entfernt und beeinträchtigt nicht die Zugänglichkeit des Mastes.
		Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.	Den Stellungnahmen wird gefolgt. Innerhalb der textlichen Festsetzungen wird unter 8.3 festgesetzt, dass Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens eine Wuchshöhe von 6,00 m nicht überschreiten dürfen.

		Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.	
		Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.	Die Zugänglichkeit Leitungen und der Mast der Hochspannungsfreileitung werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Die Zufahrt kann weiterhin über die Straße „Zur Gaulshütte“ erfolgen.
		● Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Ab-schluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“	Im Bebauungsplan wird unter D 4. „110 kV – Hochspannungsfreileitung“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
		Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	
		Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf	Westnetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

		www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
18.	Bezirksregierung Köln, Dez. 25 Verkehr, 04.10.2023	Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Folgenden Hinweis bitte ich zu beachten: Wenn ein größeres Wohngebiet an die Straßen Hubertusstraße und Zur Glashütte angeschlossen wird, ist auch zu bedenken, dass die Verkehrsinfrastruktur für den Fuß- und Radverkehr gemäß den einschlägigen Regelwerken zu gestalten ist. Hier ist u.a. die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, auf die explizit in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge hingewiesen wird, zu beachten. Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Auch die anderen Regelwerke sind zu beachten, da sie den Stand der Technik darstellen, eine Abweichung ist immer gut zu begründen.	Seitens der Bezirksregierung Köln werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Durch die geringe Größe des Plangebietes von 7.052 m² und die Schaffung von lediglich 20 Wohneinheiten ist das bestehende Straßen-, Fuß- und Radwegenetz ausreichend.
19.	Rhein-Erft-Kreis, Amt 61, Bergheim, 03.10.2023	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.	Seitens des Rhein-Erft-Kreises werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

		Untere Immissionsschutzbehörde	
		Aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.	Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Zur Beurteilung der von der Bundesautobahn ausgehenden Lärmemissionen wurde ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt. Die daraus hervorgehenden erforderlichen Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.
		Bezüglich der vorhandenen 110 KV-Hochspannungsfreileitung und der damit verbundenen Emissionen empfehle ich die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 zu beteiligen.	Die Bezirksregierung Köln Dez. 53 wurde gesondert am Verfahren beteiligt.
		Untere Naturschutzbehörde	
		Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert, wenn die in der ASP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ASP wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan und unter den Hinweisen D 8. „Artenschutz“ und D 9. „Beleuchtung“ berücksichtigt.
		Untere Bodenschutzbehörde	
		Für die Planfläche liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor. Es werden aber folgende Anregungen und Hinweise hervorgebracht:	
		- Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden die Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung von natürlichen Böden kritisch gesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schaffung von Wohnraum wird höher gewichtet als der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen. Durch die geplante Niederschlagswasserentsorgung, die geringe Versiegelung der Flächen und die großflächige Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Wiesenflächen entstehen keine erheblichen Auswirkungen. Aufgrund der geringwertigen Ausgangslage und der großflächigen Begrünung des Plangebietes ergibt sich ein Ausgleichswert innerhalb des Plangebietes von 81,7 %.

		- Im Plangebiet liegen nach Informationen des Geologischen Dienst NRW schutzwürdige Böden vor. Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe oder sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und bieten eine ausgezeichnete Lebensraumfunktion, die sich aus der hohen Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe zusammensetzt.	Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ darauf hingewiesen, dass es sich um schutzwürdige Böden handelt.
		- Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Insbesondere der humose und belebte Oberboden erfüllt die natürlichen Funktionen des Bodens in besonderem Maße. Neben einem umfangreichen Nährstoffgehalt sollte ein Oberboden auch ein lockeres Gefüge aufweisen, welches zu erhalten ist. Ich bitte daher um die Aufnahme folgender Festsetzungen: Zum Schutz der Bodenfunktionen, ist bei der Baumaßnahme mit einer Größe von mehr als 3.000 m^2 eine Bodenkundliche Baubegleitung (gem. §4 Abs.5 BBodSchV vom 09.07.2021) nach der DIN 19639 anzuwenden. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 2. „Bodenschutz“ folgender Hinweis aufgenommen: „Es wird darauf hingewiesen, dass der humose Oberboden gemäß § 202 BauGB bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist. Demzufolge muss der Oberboden im Bereich der Baumaßnahme abgetragen und einer dem Sinn des § 202 BauGB entsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden. Zum Schutz der Bodenfunktionen, ist bei der Baumaßnahme mit einer Größe von mehr als 3.000 m^2 eine Bodenkundliche Baubegleitung (gem. §4 Abs.5 BBodSchV vom 09.07.2021) durchzuführen. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen.“
		Amt für öffentlichen Personennahverkehr	
		Es bestehen hinsichtlich des Planverfahrens keine grundlegenden Bedenken, allerdings sollte sich frühzeitig mit der Frage des Schülerverkehrs beschäftigt werden, da in der Regel in Neubaugebieten ein größerer Anteil an jungen Familien mit Kindern vorherrscht.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Problemstellung wird in die Begründung unter 4.1 „Verkehrliche Erschließung“ aufgenommen.
		Die nächstgelegene Haltestelle Millendorf liegt je nach Ausgangspunkt der Wohnbaufläche in 400 - 500 m Entfernung. Der Weg zu dieser Haltestelle führt über freies Feld und unter	Für zukünftige Bauvorhaben ist eine Erweiterung des ÖPNV – Netzes zu prüfen.

		der Autobahn hindurch. Hier sollte geprüft werden, ob der Weg auch insbesondere im Winter/ im Dunkeln für (Grund-) Schulkinder geeignet ist. Alternativ könnte auch geprüft werden, im Ortsteil Oppendorf eine Haltestelle im Schülerverkehr einzurichten oder Oppendorf mit einer Ortsbuslinie zu erschließen.	
		Untere Wasserbehörde	
		Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes beteiligt.
		Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Fließgewässer ist die Leistungsfähigkeit des Gewässers einschließlich des stofflich und mengenmäßig schadlosen Abflusses nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Ableitung über ein Becken erfolgt, welches dann in ein Gewässer mündet. Ein ebensolcher Nachweis ist für das Becken zu erbringen.	Das Niederschlagswasser soll gedrosselt (Q_D = 1-2 l/s) dem südlich gelegenen Pützer Bach zugeführt werden. Zur Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung wurde von der Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abwassertechnik mbH, 53129 Bonn im Januar 2025 ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Das geplante Rückhaltebecken wird anhand eines 3 – jährlichen Regenereignisses bemessen. Das Niederschlagswasser wird über ein maximal 100 m² großes Regenrückhaltebecken gedrosselt (Q_{Dr} = 2 l/s) in den Pützer Bach abgeleitet. Das Regenrückhaltebecken ist als offenes, abgeböschtes Becken mit einem Rückhaltevolumen von 80 m³ zu realisieren.
		Für die wasserwirtschaftliche Fachplanung sollte eine Wasserbilanz mit Kenndaten für den unbebauten und den bebauten Zustand des Plangebietes erstellt werden, in dem die Abweichungen dargestellt sowie ökologisch, technisch und wirtschaftlich gewürdigt werden. Hierbei sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung betrachtet werden.	Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes der Ingenieurgesellschaft für Wasser- und Abwassertechnik mbH, 53129 Bonn, Januar 2025 wird auf den bebauten und unbebauten Zustand des Plangebietes eingegangen. Zudem werden vier verschiedene Möglichkeiten der Niederschlagswasserentsorgung untersucht, abgewogen und vorgestellt.
		In der Planung sollten Möglichkeiten der Niederschlagswassernutzung und Reduzierung geprüft und festgeschrieben werden. So kann das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert und Direktabflüsse minimiert werden. Bei	In die Textlichen Festsetzungen wird unter D 1. „Niederschlagswasserbeseitigung“ ein Hinweis aufgenommen bezüglich der Nutzbarmachung des Niederschlagswassers und der möglichen Sammlung in Zisternen. Durch die festgesetzte Dachform wird von Gründächern abgesehen.

		der Erschließung kann durch Vorgaben zur Flächenbefestigung, Dachbegrünung oder Regenwassernutzung das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Das ***Amt für Straßenbau und Verkehr*** und das ***Straßenverkehrsamt*** sind vom o.g. Vorhaben nicht betroffen.	Im Rahmen der Textlichen Festsetzungen werden unter A 10. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umfangreiche Maßnahmen festgesetzt. Seitens des Amts für Straßenbau und des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken.
20.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Ndl. Rheinland, 05.10.2023	Zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 33/Lipp und der 60. Flächennutzungsplanänderung nimmt die Autobahn GmbH wie folgt Stellung: Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar entlang des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 70 m verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 18 zuständig. Weiterhin grenzt das Plangebiet unmittelbar an ein Regenrückhaltebecken der Autobahn an. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Im Bedarfsplan enthalten sind nachfolgende Projekte als “Weiterer Bedarf“: • **A061-G80-NW:** AK Kerpen - AS Jackerath Im Hinblick auf zukünftige Baumaßnahmen und Planungen der Straßenbauverwaltung wird aus planerischer Sicht darauf hingewiesen, dass vor allem im Nahbereich die Erkelenzer Straße durch ein A-Bauwerk im Zuge der BAB 61 überspannt wird und eine heranrückende Wohnbebauung zusätzliche Konfliktpunkte für einen zukünftigen Ersatzneubau erzeugen würde.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt in einem ausreichenden Abstand zur Autobahn, so dass das Plangebiet Baumaßnahmen der Autobahn GmbH nicht beeinträchtigt.

		Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Beurteilung der von der Bundesautobahn ausgehenden Lärmemissionen wurde ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt. Die daraus hervorgehenden erforderlichen Maßnahmen werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.
		Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes ist zu beachten, dass dem Straßengelände der A61 oder sonstigen Einrichtungen weder mittelbar noch unmittelbar Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art zugeleitet werden dürfen.	Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswasser erfolgt gemäß Entwässerungskonzept über ein innerhalb des Plangebietes liegendes Regenrückhaltebecken.
		Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen wird gebeten.	Der notwendige Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Bedburg abgerechnet. Insofern ist eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH nicht erforderlich.
		Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen S1/03-05-02-03#00013#0458 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:	
		• „Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 61 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.	Die 100 m - Anbaubeschränkungszone wird zeichnerisch in den Rechtsplan aufgenommen. Die 40 Anbauverbotszone liegt außerhalb des Plangebietes.
		In die Begründung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:	

		• Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer möglichen Unterschreitung der 40- Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt.	Das Plangebiet befindet sich außerhalb der 40 m - Anbauverbotszone.
		• Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehen Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.	Im Bebauungsplan wird unter D 15. „Bundesautobahn A 61“ folgender Hinweis aufgenommen: „Für Flächen östlich der in der Planzeichnung gekennzeichneten Anbaubeschränkungszone der BAB 61 gilt, dass gemäß § 9 Abs. 2 FStrG konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen.“
		• Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“	Im Bebauungsplan wird unter B 3. „Werbeanlagen“ folgendes festgesetzt: „Im gesamten Plangebiet sind unzulässig: – beleuchtete und unbeleuchtete Werbeanlagen, – Booster (Lichtwerbung am Himmel, gerichtete Lichtwerbung), – Werbeanlagen auf dem Dach und – selbstständige (freistehende) Werbeanlagen.“

		Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Im weiteren Verfahren wird die Autobahn GmbH des Bundes beteiligt.
21.	Erftverband, Bergheim, 06.10.2023	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Plangebietes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Plangebietes witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de.	Den Stellungnahmen wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 12. „Grundwasserverhältnisse“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
		Aus abwassertechnischer Sicht geben wir folgende Hinweise zur Wasserhaushaltsbilanz:	
		Die Neuerschließung von Siedlungsgebieten ist ein weitreichender Eingriff in den Wasser- und Stoffhaushalt sowie in das hydrologische Regime und in die Morphologie der von der Neuerschließung betroffenen Gewässer. Die Versiegelung von Flächen bzw. die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in die hydrologischen Prozesse Abfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung verändern den Wasserhaushalt und das Klima in Siedlungen sowie das Abflussverhalten der siedlungsnahen Gewässer. Das Ausmaß der Veränderung wird maßgeblich durch den Anteil der befestigten Flächen im Siedlungsgebiet geprägt. Befestigte Flächen weisen einen sehr hohen Direktabfluss, eine geringe Grundwasserneubildung und eine geringe Verdunstung auf.	Im Bebauungsplan werden unter A 10. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Maßnahmen entsprechend der Hinweise festgesetzt. Durch die Festsetzungen, dass nicht überbaute und nicht für die Erschließung genutzte Grundstücksflächen standortgerecht gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen sind und dass Schotter-, Split- und Kiesflächen als Zierflächen unzulässig sind, wird die Versiegelung eingeschränkt und negative Auswirkungen verringert. Durch die offene, über Mulden geleitete Niederschlagswasserentsorgung, die geringe Versiegelung der Flächen und die großflächige Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Wiesenflächen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima oder auf hydrologische Prozesse. Aufgrund der geringwertigen Ausgangslage und der großflächigen Begrünung des Plangebietes ergibt sich ein Ausgleichswert innerhalb des Plangebietes von 81,7 %.

		In der neuen Arbeits- und Merkblattreihe DWA A/M 102 (BWK A/M 3) werden die Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen in Siedlungsgebieten beschrieben. Zusätzlich formuliert das DWA-A 100 als übergeordnete Zielsetzung, dass die Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten ist, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Wasserhaushalt im bebauten Zustand eines Siedlungsgebietes soll dem des unbebauten Zustands (Referenzzustand) möglichst nahekommen. Der Teil 4 - „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ (Veröffentlicht März 2022) ergänzt die Arbeits- und Merkblattreihe mit Grundlagen und Empfehlungen zur Bewertung der Wasserhaushaltsgrößen (Abfluss, Grundwasserneubildung, Verdunstung) in geplanten Siedlungsgebieten. Es ist daher zu erwarten, dass zukünftig durch die zuständigen Wasserbehörden gefordert wird, bei der städtebaulichen und/oder entwässerungstechnischen Neuerschließung von Siedlungsflächen die Regelungen des Teil 4 anzuwenden bzw. nachzuweisen, wie eine Erhöhung der Grundwasserneubildung und der Verdunstung im geplanten Siedlungsgebiet erreicht werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden im Rahmen des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt. Das Niederschlagswasser wird über ein maximal 100 m² großes Regenrückhaltebecken gedrosselt (Q_{Dr} = 2 l/s) in den Pützer Bach abgeleitet. Das Regenrückhaltebecken ist als offenes, abgeböschtes Becken zu realisieren. Dieses liegt im südlichsten Abschnitt des Plangebiet, wodurch das Niederschlagswasser durch das natürliche Gefälle über Muldensysteme in das Regenrückhaltebecken geleitet werden kann. Das Regenrückhaltebecken ist Teil der ca. 973 m² großen Fläche zur extensiven Niederschlagswasserbewirtschaftung. Auf dieser Fläche kann das Wasser ungehindert versickern und verdunsten.
		Wir empfehlen daher für die vorliegende und auch zukünftige Bauleitplanungen eine frühzeitige Berücksichtigung des DWA-M 102 Teil 4 in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Brendle, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1174, E-Mail: uwe.brendle@erftverband.de.	Das Entwässerungskonzept wurde mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt. Der Erftverband wird im weiteren Verfahren beteiligt.

		Das geplante Bebauungsgebiet grenzt an den Pützer Bach, der in der Unterhaltungspflicht des Erftverbandes ist. Für den Pützer Bach ist kein Überschwemmungsgebiet nach §76 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt worden. Der Erftverband kann z. Zt. keine eindeutigen Unterlagen liefern, um eine Überschwemmungswahrscheinlichkeit darzustellen. Für die Ermittlung von Hochwassergefahren und Gefahrenpunkten war bereits 1988 aufgrund der Hochwasserschäden entlang des Pützer Baches ein Niederschlagsabfluss-Modell erstellt worden. Unter Ansatz dieser ermittelten Modelldaten würde das dargestellte Planungsgebiet bei einem für die Bebauung relevanten 100 jährlichen Hochwasserabfluss (HQ100) von ca. 7,0 m³/s überflutet werden. Aus heutiger Kenntnis ist zu sagen, dass diese älteren Modelle wegen ihrer Modelltechnik (u.a. keine Wellenverformung durch Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufes eines Hochwassers, große Sicherheiten) sehr hohe Abflüsse errechneten. Zudem sind in den letzten Jahrzehnten viele Rückhaltemaßnahmen entlang des Pützer Baches und in den städtischen Entwässerungssystemen gebaut worden, die zu einer Entlastung der Gewässer führen. Daher ist dieses Modell nur bedingt aussagekräftig. Im Rahmen des Niederschlagsabflussmodells für die Erft sind ebenfalls Abflussdaten für den Pützer Bach aufgestellt worden, die allerdings für den Pützer Bach als nicht ausreichend detailliert einzuschätzen sind. Aufgrund fehlender Pegeldaten am Pützer Bach hat keine Eichung dieses Modells stattgefunden, das Modell ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Der berechnete 100-jährliche Bemessungsabfluss im Bereich des Planungsgebietes beträgt 3,1 m³/s, der durch den Pützer Bach ausuferungsfrei abgeführt wird. Im Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsraum gemäß der Starkregengefahrenhinweiskar-	Den Stellungnahmen wird gefolgt. Das Überschwemmungsrisiko wird berücksichtigt und ein dementsprechender Hinweis in der Begründung des Bebauungsplanes unter A 1.1 „Beschreibung des Plangebietes“ unter A 5.4 „Boden- und Wasserschutz“ und innerhalb des Umweltberichtes unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ aufgenommen. Im Bebauungsplan wird unter D 5. „Starkregen“ folgender Hinweis aufgenommen:

		ten des Landes NRW im überflutungsgefährdeten Bereich befindet, wobei hier sowohl das seltene als auch das extreme Starkregenereignis zu beachten sind. Aus den genannten Gründen wäre aus unserer Sicht eine Bebauung des Planungsraumes als hochwasser- bzw. überflutungsgefährdet einzustufen. Eine zukünftige Identifizierung des Pützer Baches als Risikogewässer ist als wahrscheinlich anzunehmen. Einer Bebauung kann daher seitens des Erftverbandes nur zugestimmt werden, wenn diese hochwasserangepasst durchgeführt wird. Hierzu gehören die Festlegung der Eingangsfußbodenhöhe in Bezug auf ein Schutzziel und die Festlegung der Unterkante jeglicher Gebäudeöffnungen (Fenster und Türöffnungen). Darüber hinaus sollte außerhalb der Baukörper das Erhöhen der Erdoberfläche vermieden und keine wassergefährdenden Stoffe verbaut werden.	Gemäß Starkregengefahrenkarte NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, Stand 2023, ist der südöstliche Teil des Plangebietes bei einem seltenen Regenereignis von Überschwemmungen betroffen. Generell wird empfohlen, Zutritts- und sonstige Öffnungen gegen Überflutung zu sichern Durch die Festsetzung soll das Überschwemmungsrisiko durch Starkregenereignisse reduziert werden. Zusätzlich wird innerhalb des südöstlichsten Baufeldabschnittes (TH 71,5; FH 75,5) zwingend eine Oberkante Fußboden des Erdgeschosses von mindestens 65,50 m über NHN festgesetzt.
		Gemäß § 44 LWG ist das Niederschlagswasser zu versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Aufgrund der vorhandenen hydraulischen Situation des Pützer Baches weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass unser Haus bei einem entsprechenden Einleitantrag in den Pützer Bach nur einer Einleitmenge zustimmen würde, die maximal der natürlichen Einleitmenge entspricht, die natürlicherweise von der unbefestigten hier überplanten Fläche im Regenereignis in das Gewässer gelangen würde. Hierbei sind die natürlichen Einleitmengen bis zum 100-jährlichen Niederschlagsereignis zu betrachten. Wir bitten dieses entsprechend bei der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen. Für die Einleitung ist eine wasserwirtschaftliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen.	Gemäß des Bodengutachtens der Umwelt Consulting GmbH, 41472 Neuss vom 17.05.2024 ist eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort auf Grund der Bodenbeschaffenheit ohne großen Aufwand nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird über ein maximal 100 m² großes Regenrückhaltebecken gedrosselt (Q_{Dr} = 2 l/s) in den Pützer Bach abgeleitet. Das Regenrückhaltebecken ist als offenes, abgeböschtes Becken zu realisieren. Dieses liegt im südlichsten Abschnitt des Plangebiet, wodurch das Niederschlagswasser durch das natürliche Gefälle über Muldensysteme in das Regenrückhaltebecken geleitet werden kann. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter B 4.2 „Ver- und Entsorgung“ folgender Hinweis aufgenommen: „Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist unbelastetes Niederschlagswasser von Flächen, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.“

		Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf. Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung (auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen), zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.	In die Textlichen Festsetzungen wird unter D 1.2 folgender Hinweis aufgenommen: „Das nicht belastete Niederschlagswasser der Dachflächen kann zusätzlich in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.“ Zudem werden im Plangebiet umfangreiche Versickerungsmaßnahmen in Form eines Muldensystems und eines südlich angelegten Regenrückhaltebeckens geplant und im Entwässerungskonzept berücksichtigt. In den Textlichen Festsetzungen wird unter B 1.5 folgendes festgesetzt: „Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig.“ Zudem werden innerhalb der Textlichen Festsetzungen unter A 10. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ weitere umfassende Maßnahmen diesbezüglich festgesetzt.
22.	Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 06.10.2023	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: **Erdbebengefährdung** Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird unter D 7. „Erdbebengefährdung“ folgender Hinweis aufgenommen: „Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW“, Juni 2006 zur DIN 4149. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

		Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Bedburg, Gemarkung Lipp und ist der **Erdbebenzone 2** sowie der **geologischen Untergrundklasse S** zuzuordnen. <u>Bemerkung</u>: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. **Schutzgut Boden** <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Kolluvisole, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören.	Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.“ Der Stellungnahme wird gefolgt. Innerhalb der Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis unter D 2. „Bodenschutz“ bezüglich der Schutzwürdigkeit der Böden aufgenommen. Zudem wird dort auf folgendes hingewiesen: „Zum Schutz der Bodenfunktionen, ist bei der Baumaßnahme mit einer Größe von mehr als 3.000 m^2 eine Bodenkundliche Baubegleitung (gem. §4

		Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist aus Bodenschutzsicht im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): ● Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.	Abs.5 BBodSchV vom 09.07.2021) durchzuführen. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen.“ Die schutzwürdigen Böden werden in der Ausgleichsbilanzierung nicht über das normale Maß hinaus berücksichtigt, weil angrenzend generell schutzwürdige Böden anzutreffen sind und sie somit kein Alleinstellungsmerkmal im Sinne eines Seltenheitskriteriums erfüllen. Durch die offene, über Mulden geleitete Niederschlagswasserentsorgung, die geringe Versiegelung der Flächen und die großflächige Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Wiesenflächen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima, auf den Boden oder auf hydrologische Prozesse. Aufgrund der geringwertigen Ausgangslage und der großflächigen Begrünung des Plangebietes ergibt sich ein Ausgleichswert innerhalb des Plangebietes von 81,7 %. Der weitere notwendige externe Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Bedburg abgerechnet. Dieser wird vertraglich vereinbart.
23.	Rhein-Erft-Kreis, Amt f. Kreisentwicklung, Untere Naturschutzbehörde 11.10.2023	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde und der Kreisplanung werden grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Bedburg geäußert. Der Bebauungsplan-Bereich liegt jedoch gemäß rechtskräftigem Landschaftsplan Nr. 1 ´Tagebaurekultivierung Nord´ des Rhein-Erft-Kreise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Pützer Bachtal“. Diese Festsetzung schließt die Inanspruchnahme der Fläche als Baugebiet grundsätzlich aus. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, so-	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Plangebiet liegt heute innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der parallel durchgeführten 60. Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat. Da sich heute auch die BAB 61 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet, ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser nicht

		weit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der parallel durchgeführten 60. Flächennutzungsplanänderung nicht widersprochen hat. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich die Kreisplanung vorbehält zu prüfen, dem Träger der Landschaftsplanung vorzuschlagen, Widerspruch gegen die geplante FNP-Änderung einzulegen. Die in der mit den Planunterlagen eingereichten ASP genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind einzuhalten. Ich behalte mir vor, zum noch zu erarbeitenden LBP im weiteren Verfahren abschließend Stellung zu nehmen.	nachvollziehbaren Darstellung kein Widerspruch gegen die geplante FNP-Änderung eingelegt wird. Die ASP wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan und unter den Hinweisen D 8. „Artenschutz“ und D 9. „Beleuchtung“ berücksichtigt.